

Schweizerische Wirbelsäule Stiftung (Swiss Spine Foundation)

eine Stiftung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 80 ff. mit Sitz in Zürich und widme ihr als Anfangskapital CHF 50'000.- (Schweizer Franken fünfzigtausend),

gemäss den nachfolgenden Stiftungsstatuten:

A. STIFTUNGSSTATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Wirbelsäule Stiftung (Swiss Spine Foundation)“ wird eine selbständige, gemeinnützige Stiftung gemäss Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung und Ausbildung junger Mediziner, insbesondere auch aus unterentwickelten Gebieten wie zum Beispiel Myanmar, auf dem Gebiet der Behandlung von Wirbelsäulenerkrankungen; die Unterstützung in der Behandlung von Personen in der Schweiz und insbesondere auch aus unterentwickelten Gebieten, die an Wirbelsäulenerkrankungen leiden, insbesondere Kinder mit komplexen Wirbelsäulendeformitäten sowie die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Wirbelsäulenchirurgie, insbesondere auf dem Gebiet der kindlichen Wirbelsäulendeformitäten.

Art. 3 Vermögen

Der Stifter widmet als Stiftungsvermögen CHF 50'000.- (Schweizer Franken fünfzigtausend).

Zusätzliche Vermögenswidmungen können jederzeit von natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen jeder Art und Rechtsform vorgenommen werden, die den Stiftungszweck zu fördern wünschen. Werden Zuwendungen mit Auflagen oder Bedingungen – namentlich hinsichtlich der Art ihrer Verwendung – verbunden, so kann die Stiftung solche Zuwendungen entgegennehmen, falls sich Auflagen oder Bedingungen im Rahmen des Stiftungszweckes halten.

Das Vermögen der Stiftung wird sodann durch Erträgnisse aus ihrer Tätigkeit und ihrem Vermögen geäufnet. Der Stiftungsrat kann auch auf andere Weise Mittel beschaffen wie z.B. Spendenaufrufe.

Die Stiftung wird das Stiftungsvermögen und weitere Zuwendungen nach kaufmännischen Grundsätzen verwalten.

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2015. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde;
- eventuell weitere Organe gemäss Art. 7.

Art. 5 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Sowohl natürliche wie auch Vertreter von juristischen Personen können Mitglieder des Stiftungsrats sein.

Der Stifter kann zu seinen Lebzeiten Mitglieder des Stiftungsrates abberufen und/oder neue Mitglieder ernennen. Im Übrigen konstituiert und ergänzt sich der

Stiftungsrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsident sowie gegebenenfalls den Vizepräsident.

Art. 6 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesem Statut oder Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Im Übrigen wird die Organisation der Stiftung vom Stifter durch ein anlässlich der Errichtung der Stiftung erlassenes Reglement festgelegt, das auch die Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde näher umschreibt.

Der Stiftungsrat ist befugt, von ihm erlassene Reglemente abzuändern und zu ergänzen. Reglemente wie auch deren Änderungen müssen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zugestellt werden.

Art. 7 Geschäftsleitung, andere Organe

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung bezeichnen. Er kann auch weitere Organe sowie ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er regelt in einem oder mehreren Stiftungsreglementen Amtsdauer, Wahl, Abwahl, Rücktritt, Beschlussfassung und ähnliche Gegenstände betreffend die Geschäftsführung und die anderen Organe.

Art. 8 Revisionsstelle

Soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde, bezeichnet der Stiftungsrat für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Diese prüft die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet dem Stiftungsrat darüber schriftlichen Bericht. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des allenfalls vom Stiftungsrat erlassenen Reglements sowie des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

Art. 9 Bezug Dritter

Der Stiftungsrat kann je nach Bedarf Drittpersonen als Berater etc. beiziehen.

Art. 10 Interessenkonflikte

Der Stiftungsrat trifft Regelungen für Interessenkonflikte.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 11 Änderungen der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann Änderungen der Stiftungsurkunde der Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 ff. ZGB beantragen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.

Art. 12 Aufhebung

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einen Beschluss des Stiftungsrates mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall vom Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 13 Handelsregistereintragung

Diese Stiftung wird in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

A. STIFTUNGSRAT, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Stiftung ist ins Handelsregister des Kantons Zürich einzutragen.

2. Das Domizil der Stiftung ist c/o Swiss Asset Partners Holding AG, Beethovenstrasse 1, 8022 Zürich.

3. Als Stiftungsräte ernenne ich gestützt auf Art. 5 vorstehend:

- Prof. Dr. Kan Min, von Zollikon, in Zürich;
- Dr. Alfred J. Wiederkehr, von Spreitenbach (AG) und Zürich, in Zürich;
- Thomas Schmidheiny, von Balgach und St. Peter-Pagig

Ich erkläre hiermit Annahme der Wahl als Stiftungsrat. Im Übrigen liegen die schriftlichen Wahlannahmeerklärungen vor.